

An die  
Damen und Herren  
VP-Bürgermeister und Fraktionsobleute  
in Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 02.12.2021  
RS 86

**Betrifft: 1. Novelle zur 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute tritt die 1. Novelle zur 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung in Kraft. Damit wurde im Wesentlichen der derzeit geltende Lockdown bis einschließlich 11. Dezember 2021 verlängert. Darüber hinaus wurden unter anderem folgende Anpassungen vorgenommen:

#### **Geltungsdauer von Impfzertifikaten**

Wie bereits medial angekündigt wurde die Geltungsdauer der Impfzertifikate von 360 Tage auf 270 Tage herabgesetzt. Diese Regelung tritt mit 6. Dezember 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt jene Ausnahmebestimmung außer Kraft, wonach Personen, die erst eine Erstimpfung haben und daher über keinen 2G-Nachweis verfügen, lediglich den Nachweis der Erstimpfung und ein negatives PCR-Testergebnis vorweisen müssen. Diese Erst-Geimpften müssen daher bis dahin eine zweite Impfung haben um einen gültigen Nachweis vorweisen zu können.

### **Betriebsstätten**

Jene Betriebsstätten, die Güter des täglichen Bedarfs anbieten und daher auch während des Lockdowns geöffnet haben, müssen nunmehr um 19:00 Uhr schließen. Ausgenommen davon sind etwa Apotheken mit Bereitschaftsdienst und Tankstellen.

### **Christbaumverkauf**

In der Rechtlichen Begründung zur Verordnung wird festgehalten, dass auch *„der Verkauf von Christbäumen unter die Ausnahme des „Agrarhandels“ fällt und daher zulässig ist. Da der Betriebsstättenbegriff nicht ortsgebunden ist, ist ein Verkauf auch an Ständen zulässig“*.

### **Sportstätten**

Schon bisher dürfen diese grundsätzlich nur von Spitzensportlern betreten werden. Im Freien dürfen Sportstätten auch von anderen Personen betreten werden, wobei eine Sportausübung zusammen mit anderen Personen nur erfolgen darf, wenn es sich dabei um einzelne wichtige Bezugspersonen, enge Angehörige bzw. Familienmitglieder oder um Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, handelt. In diesem Fall dürfen die Sportstätten nur zum Zweck der Ausübung von Sport, bei dessen sportartspezifischer Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, betreten werden. Nunmehr wird die Regelung dahingehend verschärft, dass der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten, Personen nur einlassen darf, wenn diese über einen 2G Nachweis verfügen.

Für weitere Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Bgm. DI Johannes Pressl  
Präsident



Mag. Gerald Poyssl  
Landesgeschäftsführer